

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion und
der Fraktion DIE LINKE**

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

A. Problem

Die kommunale Integrationsarbeit vor Ort ist besonders in der ersten Zeit nach der Aufnahme der Menschen in den Kommunen erforderlich, um eine langfristig gelingende Integration in das Gemeinwesen zu ermöglichen. Zur Bewältigung dieser Aufgabe bedarf es einer zusätzlichen finanziellen Ausstattung der Landkreise und kreisfreien Städte.

B. Lösung

Durch den Gesetzentwurf soll eine Integrationspauschale geregelt werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Gesetzes ist erforderlich, um den zuständigen Leistungserbringern einen Handlungsrahmen anzubieten.

II. Zweckmäßigkeit

Der Gesetzentwurf ist geeignet, eine Integrationspauschale rechtssicher auszugestalten.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Eine effektive Integration bildet die Grundlage für eine funktionierende Gesellschaft und wirkt so gesellschaftlichen Spannungen entgegen.

Die Umsetzung der personenbezogenen Integrationspauschale ist ohne relevanten verwaltungstechnischen Mehraufwand möglich.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Gesetzentwurf für ein

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Dem § 14 Absatz 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. März 2016 (GVBl. I Nr. 11), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 18) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Unterstützung kommunaler Integrationsangebote erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 300 Euro pro Person

1. für jede bis zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres aufgenommene Person nach § 4 Nummer 1 und 2,
2. für jede zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres leistungsberechtigte Person nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
3. für jede zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres von der Erstattungsbehörde auf der Grundlage der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit ermittelte regelleistungsberechtigte Person nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern. Für die Jahre 2019 und 2020 wird die Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar 2016 von der Anzahl der Regelleistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern zum 1. Januar des jeweiligen Jahres abgezogen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

Der neue Absatz 7 soll die Gewährung einer befristeten personenbezogenen jährlichen Integrationspauschale an die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2019 und 2020 regeln. Das Land unterstützt damit auf freiwilliger Basis durch diesen Zuschuss die kommunale Integrationsarbeit vor Ort.

Kommunale Integrationsmaßnahmen sind insbesondere in der ersten Zeit nach der Aufnahme in den Kommunen erforderlich, um eine langfristig gelingende Integration in das Gemeinwesen zu ermöglichen.

Die Regelung bestimmt die Höhe der Integrationspauschale sowie den Personenkreis, für den diese personenbezogene Pauschale ausgereicht werden soll. Zu diesem Personenkreis gehören neben den Personengruppen nach § 4 auch Personen, die aufgrund beschleunigter Asylverfahren nach kurzer Zeit nicht mehr Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, sondern bereits Regelleistungen der Lebensunterhaltssicherung nach dem SGB II beziehen. Da die zweite Personengruppe anzahlmäßig überwiegt, kommt die Integrationspauschale besonders denjenigen Kommunen zugute, die den Zuzug einer hohen Anzahl von anerkannten geflüchteten Menschen sowie von Menschen im Familiennachzug zu bewältigen haben.

Für die Bemessung der zweiten Personengruppe wird auf die Regelung zur Berechnung der Erstattungsfälle für die Aufstockung der Migrationssozialarbeit in der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung) zurückgegriffen. Bei der Berechnung der zweiten Personengruppe in Satz 2 sollen die Bestandsfälle vom 1. Januar 2016 in Abzug gebracht werden. Die entsprechenden Daten werden von der Erstattungsbehörde bereits im Rahmen des dafür durchzuführenden Erstattungsverfahrens für die Jahre 2019 und 2020 ermittelt. Die Umsetzung der personenbezogenen Integrationspauschale würde damit ohne relevanten verwaltungstechnischen Mehraufwand möglich sein.

Das Land unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise 2015/2016 und der im Anschluss daran gestiegenen Anzahl an anerkannten Flüchtlingen bei der freiwilligen kommunalen Integrationsarbeit mit dieser Pauschale in Form einer freiwilligen gesetzlichen Leistung. Satz 4 legt fest, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung mit der Aufgabe der Ausreichung der Mittel beauftragt wird.